

Berlin, 31. Mai 2024

Bundesverband des Deutschen  
Exporthandels e.V.Am Weidendamm 1A  
10117 BerlinTelefon 030 72625792  
Telefax 030 72625799www.bdex.de  
contact@bdex.de**Ansprechpartner:**Alexander Hoeckle  
Geschäftsführer  
alexander.hoeckle@bdex.deVanessa Kassem  
Referentin  
vanessa.kassem@bdex.de

## AUßENWIRTSCHAFT

### MERKBLATT ZUR „NO RUSSIA“-KLAUSEL

#### 1. Einleitung

Die aktuelle geopolitische Lage hat erhebliche Auswirkungen auf die internationale Geschäftswelt und erfordert ein sorgfältiges Management der Geschäftsbeziehungen. In diesem Zusammenhang stellen die Sanktionspakete der Europäischen Union gegen Russland als Antwort auf den anhaltenden Ukraine-Konflikt die Unternehmen fortlaufend vor praktische Umsetzungsprobleme. Hierzu gehört auch die Einführung der sogenannten **„No Russia“-Klausel in Art. 12g der Verordnung Nr. 833/2014** (im Folgenden: „Russlandsanktionsverordnung“), die im Rahmen des 12. Sanktionspakets erfolgte und die weiteren Anpassungsbedarf für Unternehmen mit sich bringt.

Dabei führt die unklare Formulierung der Klausel schon jetzt zu Rechtsunsicherheiten in der Praxis. Die Europäische Kommission hat das Problem zwar erkannt und hierzu ein FAQ-Dokument veröffentlicht, das die wichtigsten Fragen in Bezug auf Art. 12g beantwortet.<sup>1</sup> Dennoch bleiben viele praktische Anwendungsfragen in der Umsetzung weiterhin offen. Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen daher eine kurze Übersicht über die "No Russia"-Klausel bieten. Es wird die Hintergründe der Klausel erläutern, die genauen Bestimmungen darlegen und die praktische Umsetzung kurz beleuchten.

Als zentrales Element äußern wir uns zudem zu den wichtigsten **praktischen Anwendungsfragen mit einer Ersteinschätzung** für Ihre Mitglieder. Unser Ziel ist es, Sie und Ihre Mitglieder bestmöglich zu unterstützen und zu informieren, um Unsicherheiten im Geschäftsalltag zu minimieren und eine reibungslose Anpassung der Geschäftsprozesse zu gewährleisten.

#### 2. Hintergrundinformationen zur „No Russia“-Klausel

Die „No Russia“-Klausel verpflichtet EU-Expoteure dazu, in ihren Verkaufs-, Liefer-, Verbringungs- oder Ausfuhrverträgen eine „Kein Re-Export nach Russland“-Klausel aufzunehmen. Konkret bedeutet dies, dass EU-Unternehmen ihren ausländischen Vertragspartnern **vertraglich untersagen** müssen, bestimmte Güter nach Russland wieder auszuführen. Damit soll eine Umgehung der Russlandsanktionen verhindert werden, indem eine Umleitung von sanktionierten EU-Gütern durch Expoteure aus Drittstaaten nach Russland unterbunden wird. Um einen Re-Export tatsächlich zu verhindern, sollen die drittländischen Expoteure bei einer Missachtung zukünftig beispielsweise vertraglichen Strafen ausgesetzt werden.

Bereits vor Einführung der „No Russia“-Klausel gemäß Art. 12g der Russlandsanktionsverordnung hatten viele EU-Unternehmen eine solche Klausel als gute Praxis im Rahmen ihrer grundlegenden Sorgfaltspflicht in ihre Verträge integriert. Nun wird diese Praxis für bestimmte Güter gesetzlich verpflichtend.

<sup>1</sup> [https://finance.ec.europa.eu/publications/no-re-export-russia-clause\\_en](https://finance.ec.europa.eu/publications/no-re-export-russia-clause_en) (zuletzt abgerufen am 24.05.2024).

### **Wer ist betroffen?**

Die „No Russia“-Klausel betrifft alle **Exporteure in der EU**, die bestimmte Güter in das europäische Ausland ausführen. Damit werden auch Unternehmen von der Verpflichtung erfasst, die bisher aufgrund eines fehlenden Russlandgeschäfts noch nicht mit den Russlandsanktionen in Berührung kamen.

### **Was ist betroffen?**

Die Klausel betrifft sowohl **Güter als auch Technologien**, die als besonders sensibel gelten. Hierzu gehören:

- **Luftfahrtgüter** (siehe Anhang XI der Russlandsanktionsverordnung),
- **Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive** (siehe Anhang XX der Russlandsanktionsverordnung),
- **Feuer- bzw. Schusswaffen und Munition** (siehe Anhang XXXV der Russlandsanktionsverordnung sowie Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012), und
- **Güter mit hoher Priorität von der gemeinsamen Liste**, z.B. Schaltungen, Halbleiterbauelemente und bestimmte elektrische Geräte (siehe Anhang XL der Russlandsanktionsverordnung).

### **Welche Länder sind betroffen?**

Die Regelung betrifft Ausfuhren in alle **Nicht-EU-Länder**, mit Ausnahme der sogenannten „Partnerländer“, die in Anhang VIII der Verordnung 833/2014 genannt sind. Zu den Partnerländern gehören die USA, Japan, das Vereinigte Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, und die Schweiz

### **Welche Verträge sind betroffen?**

Hier gilt es zu unterscheiden:

- **Wurde der Vertrag vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen?**  
Für diese Verträge enthält Art. 12g eine einjährige Übergangsfrist, nach der eine „No Russia“-Klausel erst ab dem 20. Dezember 2024 in Ausfuhrverträgen enthalten sein muss.
- **Wurde der Vertrag vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen und ist bis einschließlich 19. Dezember 2024 die Leistung erbracht bzw. der Vertrag erloschen?**  
Dann ist der Vertrag von der Verpflichtung zur Aufnahme einer „No-Russia-Klausel“ ausgeschlossen.
- **Wurde der Vertrag seit dem 19. Dezember 2023 geschlossen?**  
Für all diese Verträge ist die Aufnahme einer „No-Russia-Klausel“ seit dem 20. März 2024 verpflichtend.

## **3. Praktische Umsetzung**

---

Für die Umsetzung der „No Russia“-Klausel in der Praxis gibt es für Unternehmen keine vorgegebene Anleitung. Es empfiehlt sich daher die von der Europäischen Kommission bereitgestellten FAQs zu Rate zu ziehen, die zumindest eine erste Richtung vorgeben.

Die FAQs enthalten beispielsweise eine „**Muster-Klausel**“ als Formulierungsvorschlag für eine "No Russia"-Klausel. Die Klausel legt die Verpflichtungen der Nicht-EU-Vertragspartei eindeutig fest und ermöglicht so eine Compliance mit Art. 12g der Russlandsanktionsverordnung.

Während den Parteien die genaue Formulierung offensteht, gibt es hinsichtlich der Form eine eindeutige Empfehlung. Demnach soll die Klausel als **wesentliches Element des Vertrags** gekennzeichnet sein. Das heißt, dass die „No Russia“-Klausel als Bedingung formuliert sein sollte, nicht beispielsweise als Vertragsgarantie.

Mit Blick auf den **Umsetzungszeitpunkt** ist zu beachten, dass die Vereinbarung der „No Russia“-Klausel spätestens zum Zeitpunkt der Ausfuhr, des Verkaufs, der Lieferung oder der Weitergabe der betreffenden Güter ins Drittland nachweisbar sein muss. Die Klausel sollte also bereits im Vertrag enthalten sein, bevor die Güter die EU verlassen.

#### **4. Praktische Anwendungsfragen und unsere Ersteinschätzung**

---

Die Verpflichtung zur Verwendung einer „No Russia“-Klausel stellt eine neue Maßnahme im Bereich des Sanktionsrechts dar. Die Klausel sorgt aufgrund ihrer weiten Formulierung für einige Unsicherheiten in der Praxis. Der BDEx hat sich daher mit den zentralen Anwendungsfragen in der Praxis aus dem Mitgliederkreis befasst und eine Ersteinschätzung verfasst.

##### ***Muss ich den von der Europäischen Kommission vorgegebenen Formulierungsvorschlag der „No Russia“-Klausel zwingend verwenden?***

Hier lautet die eindeutige Antwort „nein“, die Verwendung des konkreten Formulierungsvorschlags ist **nicht zwingend**. Solange das Ergebnis den Anforderungen von Art. 12g entspricht, kann eine entsprechende Klausel frei formuliert werden.

Ob die Verwendung der Musterklausel dennoch empfehlenswert ist, sollte im Einzelfall abgewogen werden. Der Formulierungsvorschlag hat auf der einen Seite den Vorteil, dass er die europäischen Vorgaben umfassend einhält und umsetzt. Auf der anderen Seite beachtet die Musterklausel als EU-weiter Vorschlag nicht die Anforderungen des deutschen Rechts. Hier sind insbesondere die Anforderungen des AGB-Rechts zu beachten. Zudem ist die Musterklausel sehr weit formuliert und verlangt vom Vertragspartner weiterreichende Sorgfaltspflichten, als Art. 12g der Russlandsanktionsverordnung vorgibt. Daher besteht das Risiko, dass Vertragspartner die umfassendere Klausel gegebenenfalls nicht eingehen möchten.

Für eine der Musterklausel abweichende – rechtssichere – Formulierung unter Beachtung der Anforderungen des deutschen Rechts empfiehlt sich die Einschaltung einer spezialisierten Kanzlei.

##### ***Muss ich meinen Vertragspartnern die Verwendung eines Risikomanagements auferlegen wie vom***

### **Formulierungsvorschlag der „No Russia“-Klausel in Absatz 3 vorgesehen?**

Absatz 3 der Musterklausel enthält die Verpflichtung des Vertragspartners, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um das Verhalten Dritter in der weiteren Lieferkette, einschließlich eines möglichen Weiterverkaufs, zu erkennen. Eine solche Verpflichtung des Vertragspartners ist nach Art. 12g der Russlandsanktionsverordnung nicht vorgesehen. Wie bereits ausgeführt, ist der Formulierungsvorschlag der Kommission weitreichender als die gesetzliche Regelung. Eine gesetzliche Pflicht besteht unseres Erachtens daher nicht.

Empfehlenswert ist dennoch eine Einzelfallbetrachtung: Bei einem hohen Risikoprofil des Vertragspartners, könnte die Verwendung angemessen sein. Dies müsste im Einzelfall geprüft werden.

### **Welche ist die für die „No Russia“-Klausel zuständige Behörde in Deutschland?**

Diese Frage lässt sich nach dem derzeitigen Stand leider nicht abschließend beantworten. In Frage kommen vorrangig das BMWK und das BAFA.

Das BMWK benennt als zuständige Behörde im Rahmen von Embargos allgemein das BAFA. Das BAFA fasst seine Zuständigkeiten im Rahmen der Russlandsanktionen in einem Merkblatt wie folgt zusammen:

*„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist zuständig, wenn sich **Verbote oder Genehmigungspflichten** auf die Lieferung von Gütern oder auf die Erbringung von nicht-finanzbezogenen Dienstleistungen (technische Hilfe) im Zusammenhang mit Gütern beziehen (Beispiele sind u. a. Export- und Dienstleistungsbeschränkungen in Bezug auf Dual-Use-Güter). Darüber hinaus ist das BAFA Genehmigungsbehörde [...]“<sup>2</sup>*

Demnach ist das BAFA zwar zuständig für **Verbote**, die die Lieferung von Gütern betreffen. Zweifelhaft ist allerdings, ob die „No Russia“-Klausel in Art. 12g der Russlandsanktionsverordnung ein solches Ausfuhrverbot darstellt. Der Formulierung nach unterscheidet sich die Vorschrift von den in der Russlandsanktionsverordnung enthaltenen direkten Verboten (Wortlaut der „No Russia“-Klausel: „müssen die Ausführer [...] vertraglich untersagen“ vs. Wortlaut der direkten Verbote: „Es ist verboten [...]“).<sup>3</sup> Der Verbotscharakter ist daher nicht eindeutig. Konkret ordnet Art. 12g der Russlandsanktionsverordnung (Handlungs-)pflichten für die Wirtschaftsbeteiligten an. Aufgrund der unklaren Formulierung lässt sich der Verbotscharakter nicht gänzlich ausschließen. Gegen eine Zuständigkeit des BAFA spricht jedoch, dass es sich nach eigener Aussage selbst als nicht zuständig für die Auslegung und Überwachung der Klausel sieht.<sup>4</sup>

Aufgrund dieser Zurückweisung und weil das BAFA ausschließlich für die administrative Umsetzung von Embargos zuständig ist, könnte die Zuständigkeit auch beim BMWK liegen. Das BMWK hat sich zu der

---

<sup>2</sup> Vgl.

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_merkblatt\\_russische\\_foederation.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_russische_foederation.html), S. 4 (zuletzt aufgerufen am 28.05.2024).

<sup>3</sup> Gnielisnki/Broska, AWPrax 5/2024, S. 180.

<sup>4</sup> Vgl.

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_merkblatt\\_russische\\_foederation.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_russische_foederation.html), S. 33 (zuletzt aufgerufen am 28.05.2024).

Zuständigkeitsfrage jedoch noch nicht positioniert. Um Ihnen als Rechtsanwendern Klarheit zu verschaffen, bemüht sich der BDEx um die Klärung der Frage mit den entsprechenden Behörden. Wir halten Sie hierzu auf dem Laufenden.

### ***Müssen vor dem Hintergrund der „No Russia“-Klausel sämtliche Ausfuhrverträge geändert werden oder nur diejenigen mit Vertragspartnern aus Drittländern?***

Eine Änderung sämtlicher Verträge, unabhängig vom Herkunftsland des Vertragspartners, ist durch die „No Russia“-Klausel nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Klausel betrifft ausschließlich den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr in ein **Drittland** (ausgenommen sind definierte Partnerländer). Exporte in EU-Mitgliedstaaten oder Partnerländer sind dem Wortlaut nach also nicht erfasst.

Die von der Europäischen Kommission veröffentlichten FAQ-Leitlinien zur „No Russia“-Klausel spezifizieren auf die Frage, ob das Herkunftsland des Vertragspartners ausschlaggebend für die Verpflichtung ist, dass die Klausel nur auf Verträge mit Vertragspartnern in **Nicht-EU-Ländern** Anwendung findet, mit Ausnahme der Partnerländer.

Gleichzeitig verweisen die FAQs jedoch auf das **Sanktionsumgehungsverbot** in Art. 12 der Russlandsanktionsverordnung. Demnach ist es verboten, wissentlich oder vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, die auf die Umgehung von Sanktionen abzielen oder diese zur Folge haben. Die FAQs enthalten außerdem den Hinweis für Ausführende, wachsam gegenüber Versuchen Dritter zu bleiben, um nicht in Umgehungshandlungen hineingezogen zu werden. Diese Überlegungen gelten unabhängig davon, in welchem Nicht-EU-Land der Vertragspartner ansässig ist. Sie sind demnach bei allen Vertragspartnern in Nicht-EU-Ländern zu stellen und zu beachten. Obwohl sich diese Hinweise also wieder explizit nur auf Exporte in „Nicht-EU-Länder“ beziehen, gilt das allgemeine Umgehungsverbot in Art. 12 der Russlandsanktionsverordnung bei *allen* Ausfuhren zu beachten. Daher könnte es sinnvoll sein, alle Verträge mit Vertragspartnern unabhängig ihrer Herkunft zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, um potenzielle Umgehungsversuche zu verhindern. Ob dies im Einzelnen notwendig ist, haben wir im Folgenden analysiert:

#### **a) Umfang von Art. 12g:**

Der Regelungsumfang von Art. 12g der Verordnung gilt nur für bestimmte Güter, die in diesem Merkblatt unter Ziffer 2 „Was ist betroffen“ näher aufgeführt sind. Eine Änderung sämtlicher Verträge, unabhängig von der Art der Güter, würde daher eine Übererfüllung der Sanktionsverordnung darstellen.

#### **b) Export in Drittländer vs. Verbringung in EU-Mitgliedstaaten:**

Wie bereits ausgeführt, spricht der Wortlaut der Norm explizit von einer Ausfuhr in Drittländer und erwähnt nicht die Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten. Auch die FAQs beziehen die Verpflichtung nur auf „Drittländer“ und enthalten selbst bei dem Hinweis auf das allgemein zu beachtende Umgehungsverbot nur einen Hinweis auf „Nicht-EU-Länder“. Daher wäre es naheliegend, dass die „No Russia“-Klausel nur für Verträge relevant ist, die Exporte in Drittländer betreffen.

#### **c) Ausnahme für bestimmte Drittländer:**

Art. 12g enthält für die vertragliche Aufnahme einer Klausel eine Ausnahme für Ausfuhren in bestimmte Drittländer, namentlich die Partnerländer. Da folglich

sogar Verträge mit einigen Drittländern von der Verpflichtung ausgenommen sind, müsste dies im Umkehrschluss umso mehr für Verträge mit EU-Ländern gelten.

#### **d) Sinn und Zweck**

Die „No Russia“-Klausel dient dem Zweck, einer Umgehung der Russlandsanktionen entgegenzuwirken und die Wiederausfuhr bestimmter Güter nach Russland zu verhindern. Art. 12g soll sicherstellen, dass sanktionierte EU-Güter nicht durch Drittländer nach Russland gelangen. Aus diesem Grund wird die Verpflichtung, eine „Kein Re-Export nach Russland“-Bestimmung in Verträge aufzunehmen, nur gegenüber Vertragspartnern in Drittländern auferlegt und nicht solchen in EU-Ländern oder den Partnerländern. Zumindest die Vertragspartner in EU-Ländern sind schließlich selbst zur Einhaltung der Sanktionen verpflichtet und müssen daher eigenständig dafür sorgen, dass eine Wiederausfuhr nach Russland verhindert wird. Deutsche Unternehmen zusätzlich mit dieser Verpflichtung zu belasten, würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

#### **e) Fazit:**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Änderung sämtlicher Verträge, unabhängig von der Art des Vertragspartners und der Güter, eine Übererfüllung der Verordnung darstellen würde. Die „No Russia“-Klausel kann daher nur in Verträgen mit Vertragspartnern aus Drittländern eingefügt werden, die sich auf die betroffenen Güter beziehen. Wenn Unternehmen allerdings sowohl betroffene als auch nicht betroffene Güter herstellen, kann es in der Praxis einfacher sein, sämtliche Verträge anzupassen. Für Verträge innerhalb der EU scheint dies auf den ersten Blick nicht erforderlich zu sein, nicht zuletzt, weil diese Vertragspartner ebenfalls an die EU-Sanktionen gebunden sind und ihre Einhaltung eigenständig sicherstellen müssen.

Es ist jedoch zu beachten, dass im Einzelfall und vor dem Hintergrund der Sorgfaltspflichten eines Unternehmens sowie des Verbots der Teilnahme an Umgehungshandlungen gemäß Art. 12 der Russlandsanktionsverordnung die Aufnahme einer Klausel auch für EU-Verträge oder Verträge mit Partnerländern empfehlenswert sein *kann*. Wenn also beispielsweise ein Umgehungsverdacht bei einem EU-Vertragspartner besteht, könnte die Einbeziehung einer „No Russia“-Klausel sinnvoll sein. Hierfür spricht auch die allgemeine Empfehlung der Europäischen Kommission an EU-Exporteure für einen risikobasierten Ansatz bei der Ausfuhr, der aus einer Risikobewertung, mehrstufigen Due Diligence und fortlaufenden Überwachung der Vertragspartner besteht. Entscheidend ist also, ob die Einbeziehung der Klausel risikoangemessen ist. Das heißt, es müsste unter anderem geprüft werden, wo die Waren tatsächlich landen (können). Eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Klausel in alle Verträge generell anzunehmen, wäre unserer Ansicht nach jedoch zu weitreichend.

Für eine abschließende Bewertung und rechtliche Absicherung empfehlen wir Ihnen eine individuelle rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierzu geben wir Ihnen gerne Empfehlungen an die Hand.

Sollte außerdem ein Verdacht von Verstößen gegen Sanktionen oder Umgehungen bestehen, sollte dieser den national zuständigen Behörden oder anonym über das EU-Whistleblower-Tool gemeldet werden.

## 5. Disclaimer

---

Der BDEx macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die bereitgestellten Inhalte lediglich dem unverbindlichen Informationszweck dienen. Die in dem Merkblatt enthaltenen Inhalte sind nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte gestellt. Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen zudem keine individuelle juristische Beratung. Sie sind unverbindlich und nicht Gegenstand eines anwaltlichen Beratungsvertrages. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass im Streitfall den hier dargelegten Angaben gefolgt wird.

Eine Haftung für die bereitgestellten Inhalte wird nicht übernommen. Wenn Sie rechtlichen Rat für Ihre individuelle Situation benötigen, sollten Sie den Rat von einem qualifizierten Anwalt einholen. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.